"Zusammensetzung, Legitimation und Befugnisse von Sportgerichten"

Diplomarbeit

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),

Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen

Fachbereich Rechtspflege

vorgelegt von Lisa-Marie Binkau

aus Pirna

Pirna, 25. Mai 2018

Abkürzungsverzeichnis

DFB – Deutscher Fußballbund

UEFA – Union of European Football Associations

FIFA – Fédération Internationale de Football Association

HVS – Sächsischer Handballverband

DHB – Deutscher Handballbund

EHF – Europäische Handballföderation

IHF – Internationale Handballföderation

DEB – Deutscher Eishockeybund

IIHF – Internationale Eishockey-Föderation

DTB – Deutscher Turnerbund

UEG – European Union of Gymnastics

FIG – Fédération Internationale de Gymnastique

NADA – Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland

DIS – Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit

CAS – Court of Arbitration for Sport (dt. Internationaler Sportgerichtshof)

Soweit die Abkürzungen hier nicht aufgeführt wurden, erfolgte die Verwendung nach *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Auflage, 2015.

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung **1**

B. Begriffsbestimmung **2**

C. Sportstaatsgerichtsbarkeit **3**

D. Sportverbandsgerichtsbarkeit **3**

I. Vereins- und Verbandswesen in Deutschland *3*

II. Organisation am Beispiel des Fußballsportes *5*

III. Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit *6*

IV. allgemeine Verfahrensgrundsätze *7*

V. Überprüfbarkeit der verbandsgerichtlichen Entscheidungen *9*

E. Sportschiedsgerichtsbarkeit **11**

I. Voraussetzungen der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß §§ 1025 ff. ZPO *11*

II. Wirkungen der Schiedsvereinbarung *13*

III. Wirkungen des Schiedsspruches *13*

IV. Abgrenzung zu Verbandsgerichten *14*

F. Sportgerichte innerhalb der einzelnen Sportarten **15**

I. Fußballsport *15*

1. nationale Ebene 15
   a) Organe des DFB 15
      i) Kontrollausschuss 16
      ii) Sportgericht 16
      iii) Bundesgericht 17
   b) Verfahren der Verbandsgerichtsbarkeit 18
   c) Schiedsgerichte innerhalb des DFB 18
2. internationale Ebene 19
   a) UEFA 19
   b) FIFA 20

II. Handballsport *21*

1. nationale Ebene 21
   a) Verbandswesen 21
   b) Rechtsorgane des DHB 22
      i) Bundesgericht 22
      ii) Bundessportgericht 23
      iii) Schiedsgerichtsbarkeit 23

2. internationale Ebene *24*

a) EHF 24
b) IHF 24

III. Eishockey *26*

1. nationale Ebene 26

a) Verbandswesen 26
b) Rechtsorgane des DEB 26
i) Kontrollausschuss 26
ii) Spielgericht 27
iii) Schiedsgericht 27
2. internationale Ebene – IIHF 28

IV. Turnsport 28
1. nationale Ebene 28
a) Verbandswesen 28
b) Rechtsorgane 29
i) Bundesschiedsgericht 29
ii) Anti-Doping-Kommission 29
2. internationale Ebene 30

G. allgemeine Sportschiedsgerichte 30

I. DIS 30

II. CAS 31

H. Notwendigkeit einer eigenen Sportgerichtsbarkeit 33

I. Vorteile 33

II. Nachteile 34

III. Abwägung der Vor- und Nachteile 35

I. Fazit 37

A. Einführung

„Sportgericht, Verbandsgericht, Schiedsgericht, Bundesgericht, Rechtsausschuss oder Spielgericht“, all diese Bezeichnungen stehen für die Vielfalt und Komplexität der Sportgerichtsbarkeit, welche sich in den letzten Jahrzehnten vielfältig weiterentwickelt hat. Dies ist insbesondere auf die Kommerzialisierung und der medialen Wirkung des Profisportes zurückzuführen. Immer wieder müssen Entscheidungen getroffen werden, die große finanzielle Auswirkungen haben können. So kann beispielsweise aufgrund einer fehlerhaften Entscheidung ein Sportler für lange Zeit gesperrt werden und damit zahlreiche Einkünfte aus Wettkämpfen verlieren oder ein Fußballverein muss aufgrund von fehlerhaften Schiedsrichterentscheidungen in einer untere Liga absteigen, wodurch ebenfalls viele Einnahmen verloren gehen können.

Um diese Entscheidungen schnell und ordnungsgemäß treffen zu können, hat sich in den letzten Jahrzehnten eine Sportgerichtsbarkeit herausgebildet. Nachfolgend soll nun näher betrachtet werden, wie diese Sportgerichtsbarkeit aufgebaut ist und auf welcher Grundlage die Legitimation erfolgt.

B. Begriffsbestimmung

Eine eindeutige und einheitliche Definition des Begriffes der Sportgerichtsbarkeit existiert nicht. Der Begriff der Sportgerichtsbarkeit wird in der Literatur und in den Medien oftmals für alle Streitigkeiten verwendet, welche im Zusammenhang mit Sport stehen.

Gerichtsbarkeit ist die Befugnis zur Rechtsprechung. Dies ist keine rein staatliche Funktion und kann daher auf den Bereich Sport entsprechend angewandt werden.

Aufgrund der zahlreichen verschiedenen Sportarten und den jeweils unterschiedlichen Regelungen gibt es – zumindest bisher noch nicht – kein einheitliches Sportgericht für alle Sportarten.

Vielmehr gibt es innerhalb des Sportrechtes verschiedene Zweige, welche sich alle mit Verfahren der Sportler und Vereine auseinandersetzen müssen.

So gibt es beispielsweise in den einzelnen Sportarten aufgrund der dort geltenden Regelungen eigene Sportgerichte, die aufgrund entsprechender Satzungen die Entscheidungen treffen und als Verbandsgerichte bezeichnet werden.

Aber auch die staatlichen Gerichte müssen sich immer wieder mit sportrechtlichen Problemen auseinandersetzen, wie die Fülle an Entscheidungen der verschiedenen Gerichte zeigt.

Zuletzt gibt es im Bereich des Sportes auch noch die Schiedsgerichtsbarkeit gemäß § 1025 ff. ZPO, welche aufgrund ihrer Wirkung oftmals als Ersatz für die staatliche Gerichtsbarkeit verwendet wird.

Auf diese drei Teilgebiete wird nun im Folgenden näher eingegangen.

C. Sportstaatsgerichtsbarkeit

Wie bereits erläutert, kann es auch innerhalb des Sportbereiches zu Entscheidungen der staatlichen Gerichtsbarkeiten kommen, sofern dies nicht durch die einzelnen Satzungen der Vereine/Verbände ausgeschlossen wurde.

Dabei sind die Entscheidungen nicht auf einzelne Gerichtszweige wie beispielsweise die ordentliche Gerichtsbarkeit beschränkt. Vielmehr können aufgrund der Komplexität des Sportbereiches alle staatlichen Gerichtsbarkeiten, also auch die Verfassungsgerichte und die Fachgerichtsbarkeit mit den Entscheidungen befasst sein.

D. Sportverbandsgerichtsbarkeit

I. Vereins- und Verbandswesen in Deutschland

Der Vereinsbegriff ist gesetzlich nicht bestimmt. Innerhalb der Rechtsprechung hat sich folgende Definition herausgebildet:

Ein Verein im Sinne der §§ 21 ff. BGB ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks mit körperschaftlicher Verfassung (Vorstand und Mitgliederversammlung als Organe), der einen Gesamtnamen führt, nach außen als Einheit auftritt und in seinem Bestand vom Mitgliederwechsel unabhängig ist. [1]

Ein Verband hingegen stellt in der Regel meist die Vereinigung mehrerer Vereine innerhalb dar.

Dem Verein ist es aufgrund Art. 9 des GG möglich, innerhalb des Vereines Regelungen zu treffen, um ein ordnungsgemäßes Vereinsleben zu ermöglichen. Die dort geregelte Vereinsautonomie stellt daher auch die Legitimation für die Errichtung einer eigenen Gerichtsbarkeit dar.

[1] Ellenberger/Palandt (76. Auflage, 2017, Rd 14, Einf. vor §21)

Da der Begriff der Vereinigung in Art. 9 GG weiter auszulegen ist, als der Vereinsbegriff des BGB, sind von der Autonomie nicht nur die Vereine und Verbände, sondern auch lose Vereinigungen von Sportlern geschützt.

Innerhalb Deutschlands und größtenteils auch international hat sich aber das Verbandswesen innerhalb des Sportes etabliert.

Dieses weist größtenteils einen typischen pyramidenartigen Aufbau auf.
Dementsprechend schließen sich natürliche Personen in Vereinen zusammen. Die regionalen Vereine schließen sich zu Regionalverbänden und anschließend zu Landesverbänden zusammen. Auf nationaler Eben gibt es dann meist einen entsprechenden Dachverband, in dem sich die Landesverbände zusammengeschlossen haben. International erfolgt der Zusammenschluss auf die gleiche Art und Weise, sodass es in den meisten Sportarten einen Weltverband gibt, der die Ausführung der jeweiligen Sportart international koordiniert.

Dieses sogenannte Ein-Platz-Prinzip[2] sorgt für eine gleichbleibende und gerechte Durchführung der jeweiligen Sportart. So können auf nationaler und internationaler Ebene die Leistungen gut verglichen werden. Zudem ist durch die Monopolstellung des jeweiligen Dachverbandes eine ordnungsgemäße Wettkampfführung sichergestellt. So kann beispielsweise aufgrund des Ein-Platz-Prinzips auf jeder regionalen Ebene jeweils der beste Sportler beziehungsweise der beste Sportverein festgestellt werden. Dementsprechend gibt es innerhalb einer Sportart grundsätzlich jeweils einen Weltmeister.
Anders ist das beispielsweise innerhalb des Boxsportes. Dort existiert das Ein-Platz-Prinzip nicht. Dementsprechend gibt es fünf verschiedene Weltverbände, die jeweils eigene Weltmeister küren. Eine Vergleichbarkeit der Sportler ist dabei eher schwierig. Die Monopolstellung der jeweiligen Dachverbände ist daher vorteilhaft.

Aufgrund der Monopolstellung wird aber auch die Macht jeweiligen Weltverbände gestärkt. Sofern man eine Sportart ausüben möchte, muss man sich auf die jeweiligen Regelungen und Vorschriften einlassen. Im Amateurbereich

[2] Summerer in PHB Sportrecht, 2. Teil 2. Kap. Rn 156

stellt diese Tatsache wohl eher ein geringeres Übel dar. Innerhalb des Profisportes kommt es allerdings aufgrund dessen häufiger zu Verfahren vor den staatlichen Gerichten[3], da viele Sportler gewissermaßen gezwungen werden, die Regelungen der Verbände zu akzeptieren um beispielsweise an Wettkämpfen teilnehmen zu können. Auch wenn die Sportler die Vereinbarungen freiwillig unterzeichnen, haben sie innerhalb des Profisportes entsprechend keine andere Wahl, wenn sie damit ihr Geld verdienen wollen.

Eine der wichtigsten Vereinbarungen, die die Sportler dabei zu unterzeichnen haben, ist die Unterwerfung unter die jeweilige Gerichtsbarkeit des Dachverbandes.

Damit die Unterwerfung aber auch für den einzelnen Sportler wirksam ist, muss diese mehrfach in den Satzungen verankert sein.[4] So ist es nicht ausreichend, wenn eine entsprechende Regelung in der Satzung des Dachverbandes existiert. Die Unterwerfung muss jeweils auch in den Satzungen der einzelnen Vereine geregelt werden.

II. Organisation am Beispiel des Fußballsportes

Um die einzelnen Prinzipien an einem Beispiel verdeutlichen zu können, wurde der Bereich des Fußballsportes ausgewählt, da der DFB mit seinen derzeit mehr als sieben Millionen Mitgliedern einen der größten Sportverbände in Deutschland darstellt.[5] Zugleich stellt die Verbandsstruktur im Fußball aufgrund des Lizenzbereiches der 1. und 2. Bundesliga eines der komplexeren Verbandssysteme dar.

Wie bereits unter I. erläutert erfolgt auch die Organisation innerhalb des Fußballsports durch einen pyramidenartigen Aufbau. Da sind zunächst die natürlichen Personen, die sich jeweils in Vereinen zusammenschließen. Da diese oftmals aufgrund regionaler und traditioneller Zugehörigkeit zum Verein diesen in seiner Selbständigkeit beibehalten wollen, erfolgt auf der nächsten Ebene kein

[3] vgl. Causa Pechstein

[4] Hilpert Sportrecht, S.20

[5] https://www.dfb.de/verbandsstruktur/mitglieder/

Zusammenschluss der einzelnen Vereine innerhalb eines neuen Vereins, sondern in einem Verband. Diese werden Landesverbände genannt. Die einzelnen Landesverbände gehören jeweils dem nächsthöheren Regionalverband an. Die 5 Regionalverbände unterliegen anschließend dem DFB als deutschem Dachverband. International unterliegt der DFB entsprechend zunächst im kontinentalen Bereich der UEFA und zuletzt der FIFA als Weltverband.

Die Vereine der 1. und 2. Bundesliga sind allerdings nicht nur Mitglieder in den jeweiligen Landes- und Regionalverbänden. Diese Lizenzvereine haben sich zusätzlich im „Die Liga – Fußballverband“ (Ligaverband) zusammengeschlossen. Der Ligaverband ist ebenfalls ordentliches Mitglied des DFB.

Damit die Unterwerfung unter die DFB-Gerichtsbarkeit wirksam ist, unterwerfen sich auch die Vereine in ihren Satzungen der DFB-Gerichtsbarkeit.[6]

Auch innerhalb der Satzung des Ligaverbandes erfolgt die Unterwerfung unter die Strafgewalt des DFB beziehungsweise der UEFA und FIFA.[7]

III. Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit

Grundsätzlich besteht gemäß Art. 19 Abs. 4 GG ein Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz. Dies bedeutet, dass jedem Bürger bei Verletzung seiner Rechte der Gerichtsweg offen steht. Dementsprechend können Vereine oder Sportler grundsätzlich jederzeit bei Verletzung ihrer Rechte die staatlichen Gerichte anrufen.

Da der Grundsatz „ne bis in idem“ hier nicht gilt, können beispielsweise Sportler ihre Ansprüche sowohl vor der internen Verbandsgerichtsbarkeit als auch vor staatlichen Gerichten geltend machen. Dies ist von den Sportverbänden jedoch oftmals nicht gewollt. Diese bevorzugen eine interne Überprüfung der Vorfälle.

Aufgrund dessen wird in vielen Satzungen der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen.

Dies erscheint jedoch äußerst bedenklich, da bei einem gesamten Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit die internen Verbandsorgane endgültig in den Verfahren entscheiden könnten. Aufgrund der Monopolstellung der Dachverbände könnten diese ihre Macht entsprechend missbrauchen.

---

[6] vgl. bspw. § 3 der Satzung des FC Erzgebirge Aue

[7] § 3 der Satzung des Ligaverbandes

Zwar können die Sportverbände aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Vereinsautonomie auch ihre eigene Gerichtsbarkeit aufbauen. Ein Ausschluss der staatlichen Gerichte steht aber dem bereits genannten und ebenfalls verfassungsrechtlich gesicherten Justizgewährungsanspruch gem. Art. 19 abs. 4 GG entgegen. Da hier der Schutz des Einzelnen über der Vereinsautonomie steht, wäre ein vollkommener Ausschluss der staatlichen Gerichte daher unwirksam.

Es besteht aber die Möglichkeit, den Anruf der staatlichen Gerichte zum Teil auszuschließen.

So kann beispielsweise in den Satzungen der Sportverbände geregelt werden, dass vor Anruf der staatlichen Gerichte zunächst die interne Gerichtsbarkeit vollkommen ausgeschöpft werden muss. Sofern ein Sportler trotz interner Rechtsmittel keinen Erfolg hatte, kann die Entscheidung entsprechend von dem jeweiligen staatlichen Gericht überprüft werden.

Einige Sportverbände wählen auch den Weg der Schiedsgerichtsbarkeit. Diese stellt keinen Verstoß gegen den Justizgewährungsanspruch dar, sodass ein Ausschluss der staatlichen Gerichte bei einem Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht unwirksam wäre.[8]

IV. allgemeine Verfahrensgrundsätze

Auch wenn die Vereine und Verbände aufgrund ihrer Autonomie eigene Regelungen festlegen können, sind sie trotzdem an die allgemein geltenden Verfahrensgrundsätze- und prinzipien gebunden.

Gemäß Art. 103 Abs. 1 GG ist die elementrare Grundvoraussetzung eines jedes Verfahrens der Anspruch auf das rechtliche Gehör. Dieser Grundsatz gilt zwar grundsätzlich nur für den staatlichen Richter, er wird aber auch von den Verbandsgerichten gefordert.[9]

Ob das rechtliche Gehör in mündlicher oder schriftlicher Form gewährt wird, liegt im Ermessen des Verbandsgerichts. Es besteht keine Pflicht zur mündlichen Anhörung; die schriftliche Form ist ausreichend.

Von dem Anspruch sind ebenfalls der Anspruch auf Akteneinsicht und der Anspruch auf Gewährung ausreichender Fristen umfasst.[10]

---

[8] MüKoZPO/Münch, 5. Aufl. 2017, ZPO Vorb. § 1025 Rn. 4
[9] BGHZ 29, 352 (355)
[10] SpuRt 1997, 104

Gemäß Art. 103 Abs. 2 GG ist ein weiteres Verfahrensprinzip der Grundsatz der Bestimmtheit. Dementsprechend muss aus den Satzungen und Ordnungen der Verbände klar hervorgehen, welches Verhalten verboten ist und entsprechend mit Strafe bedroht ist.

Ausreichend sind dabei generalklauselartige Begriffe wie „unsportliches Verhalten“.[11] Jedoch sollten beispielshaft Vergehen in den Satzungen und Statuten aufgeführt werden, um die allgemeinen Begriffe besser auslegen zu können.

In diesem Zusammenhang muss ebenfalls festgestellt werden, dass die Verfolgung der „Strafen“ innerhalb der Verbandsgerichte lediglich auf zivilrechtlichem Weg erfolgt. Auch wenn in die Vergehen mit einer Strafe bedroht sind und einige der hier aufgeführten Grundsätze dem deutschen Strafrecht entstammen, so handelt es sich nicht um das Strafrecht im Sinne des StGB.

Wichtig ist also nur, dass der Sportler die Möglichkeit hat, die möglichen Strafen und Verbote zu erkennen. Dabei gilt auch der Grundsatz nulla poena sine lega. Demnach kann eine Tat nur bestraft werden, wenn sie bereits vorher gesetzlich bestimmt.

Auch dies ist auf das Verbandsrecht anwendbar. Dementsprechend muss das Verbot und die darauffolgende Strafe bereits in der Satzung bestimmt gewesen sein. Anderenfalls kann eine Bestrafung nicht erfolgen.

Ein weiterer Grundsatz, der zumindest in entsprechender Anwendung auf die Verbandsgerichtsbarkeit angewandt werden kann, ist der Anspruch auf den gesetzlichen Richter.

Dementsprechend muss die Zuständigkeit des Richters im Voraus festgelegt werden.

[11] BGHZ 47, 172 (177)

Eine direkte Anwendung auf die Verbandsgerichtsbarkeit ist aber nicht möglich, da diese Richter meist ehrenamtlich tätig werden und oftmals der Sportgemeinschaft angehören.[12]

Aus den Satzungen muss sich daher zumindest die Anzahl der mitwirkenden Verbandsrichter ergeben.

Des Weiteren bestehen auch innerhalb des Verbandsrechts das Verbot der Doppelbestrafung, das Übermaßverbot sowie der Anspruch auf anwaltlichen Beistand.

V. Überprüfbarkeit der verbandsgerichtlichen Entscheidungen

Sofern zwischen den Parteien keine wirksame Schiedsvereinbarung getroffen wurde, und lediglich der verbandsinterne Gerichtsweg eröffnet ist, sind die dort getroffenen Entscheidungen durch staatliche Gerichte überprüfbar. Damit wird der Justizgewährungsanspruch aus Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet.

Die Zuständigkeit des jeweiligen staatlichen Gerichts richtet sich nach der Art des betroffenen Rechtsgutes.

Klagt beispielsweise ein Sportler als Arbeitnehmer, so steht ihm der Weg zur Arbeitsgerichtsbarkeit offen. Sofern das Mitgliedschaftsverhältnis als solches betroffen ist, muss die Klage vor den Zivilgerichten erhoben werden. Dabei ist natürlich jeweils der Streitwert und dementsprechend die Zuständigkeit nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 GVG beachten.

Dem staatlichen Gericht steht keine eigene Entscheidungsbefugnis über den im Verbandsgerichtsverfahren betroffenen Streitgegenstand nach den jeweils geltenden Verbandsvorschriften zu. Dies würde gegen den Grundsatz der Vereinsautonomie verstoßen.

Das Gericht überprüft die Vereinbarkeit der infrage stehenden Maßnahme mit gesetzlichen Vorschriften anhand des § 242 BGB.

[12] SpuRt 1996, 122 (125)

Je nach Art des Vereines beziehungsweise Verbandes muss das staatliche Gericht verschiedene Prüfungsmaßstäbe ansetzen.

Bei Vereinen beziehungsweise Verbänden, die keine sozialmächtige oder Monopolstellung aufweisen, ist ein geringerer Maßstab anzusetzen als bei Verbänden mit einer entsprechenden sozialmächtigen oder Monopolstellung. [13] Dementsprechend sind zumindest in den Fällen des Ein-Platz-Prinzips die Verbände ab Landesebene als ausreichend sozialmächtig anzusehen.[14]

Bei diesen Verbänden ist über die reguläre Prüfung hinaus auch grobe Unbilligkeit zu prüfen. Dem Verband ist aufgrund der Verbandsautonomie ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzubilligen. Diesem Spielraum sind allerdings enge Grenzen gesetzt, sofern die Mitgliedschaft für den Betroffenen wichtig ist. Dies wird wohl in den Fällen anzunehmen sein, in denen die Betroffenen ihren Lebensunterhalt mit der Ausübung des Sportes verdienen.

Grundsätzlich sind aber zunächst folgende Prüfungskriterien erforderlich:[15]

- Erstreckung der Ordnungsgewalt des Vereins oder Verbandes auf den betroffenen Sportler
- Wirksame Grundlage der Ordnungsmaßnahme in der insoweit gültigen Satzung
- Einhaltung des in der Satzung oder Vereinsordnung festgelegten Verfahrens
- Einhaltung allgemeingültiger Verfahrensgrundsätze
- Gesetzmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme
- Fehlerfreiheit der der Maßnahme zugrunde liegenden Tatsachenermittlungen
- Prüfung, ob keine Willkür und keine grobe Unbilligkeit der Maßnahme vorliegt (Subsumtion und Strafausspruch)

Sofern das Gericht nach Prüfung dieser Maßstäbe zu einem anderen Ergebnis kommt als das Verbandsgericht stellt sich die Frage nach der Änderungsbefugnis der staatlichen Gerichte.[16]

---

[13] Fritzweiler/Pfister/*Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht, 3. Auflage 2014, Rn. 429, 430
[14] NJW 1995, 583
[15] Karsten Hoffmann, S. 47
[16] Frank Andexer, S. 53

Eine Ansicht vertritt die Meinung, dass dem Gericht aufgrund der Verbandsautonomie keine Abänderungsbefugnis zusteht. Demnach kann das Gericht lediglich die Unwirksamkeit der Entscheidung feststellen. Eine Änderung liegt ausschließlich in der Zuständigkeit der Verbandsgerichte. Das staatliche Gericht ist entsprechend nicht als Rechtsmittelinstanz der Verbandsgerichtsbarkeit zu sehen.

Dementgegen wird von einer anderen Ansicht die Meinung vertreten, dass dem Gericht eine Abänderungsbefugnis zustehe, da dieses eine abschließende Entscheidung über den Rechtsstreit trifft. Weitere Verfahren vor den Verbandsgerichten sollen damit vermieden werden.

Dieser Ansicht ist jedoch nicht zu folgen. Es darf nicht allein auf die Zweckmäßigkeit der jeweiligen Entscheidung ankommen. Insbesondere wenn dies zu Lasten der grundrechtlich geschützten Vereins- und Verbandsautonomie geschieht. Eine nachträgliche Entscheidung der Verbandsgerichte ist zudem aufgrund der entsprechenden Sachnähe angezeigt.

Anders ist jedoch der Sachverhalt zu beurteilten, wenn die Parteien das staatliche Gericht ausdrücklich ermächtigen, eine abändernde Entscheidung zu treffen. Damit wäre der Grundsatz der Vereins- und Verbandsautonomie gewahrt; eine entsprechende Entscheidung des staatlichen Gerichts wäre damit zulässig.[17]

E. Sportschiedsgerichtsbarkeit

I. Voraussetzungen der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß §§ 1025 ff. ZPO

Zunächst muss eine wirksame Schiedsvereinbarung vorliegen. Diese kann in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder als Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) vorliegen. Gemäß §1066 ZPO ist zudem die Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit durch Schiedsverfügung möglich.[18] Dies bedeutet, dass die Schiedsbestimmungen einseitig getroffen werden und von der anderen

---

[17] SpuRt 2002, 115 (117)

[18] MüKoZPO/Münch, 5. Aufl. 2017, ZPO § 1066 Rn. 1

Partei entsprechend akzeptiert werden müssen. Daher können auch Bestimmungen zur Schiedsgerichtsbarkeit in einer Satzung der Vereine und Verbände getroffen werden. Dafür muss die Bestimmung aber auch Bestandteil der Satzung sein. Eine Vereinbarung in einer Nebenordnung ist nicht zulässig.

Da die Parteien mit der Schiedsvereinbarung auf das Justizgewährungsanspruch wirksam verzichten können, ist eine der wichtigsten Voraussetzung für die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung, der freiwillige Verzicht auf den Anruf der staatlichen Gerichte.

Die Form der Schiedsvereinbarung richtet sich nach §1031 ZPO. Demnach muss die Schiedsvereinbarung entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Dokument oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein. Im Falle des §1066 ZPO ist die Form nach §1031 ZPO nicht erforderlich.

Weiterhin muss die Schiedsfähigkeit der Sache gemäß §1030 ZPO gegeben sein. Demnach kann grundsätzlich jeder vermögensrechtliche Anspruch der Gegenstand der Schiedsvereinbarung sein. Auch nicht vermögensrechtliche Ansprüche können einer Schiedsvereinbarung unterliegen, sofern die Parteien berechtigt sind, über diesen Gegenstand einen Vergleich abzuschließen.

In der Schiedsvereinbarung muss zudem eine Festlegung zur Bestimmung der Schiedsrichter beziehungsweise eine Bestimmung der Schiedsrichter erfolgen. Diese müssen unabhängig und unparteiisch sein. Um dies gewährleisten zu können, darf bei der Bestimmung der Schiedsrichter kein Ungleichgewicht bei den Parteien herrschen. Gemäß § 1034 Abs. 2 S. 1 ZPO kann im Falle des Übergewichts bei der Bestimmung der Zusammensetzung des Schiedsgerichts, das die andere Partei benachteiligt, diese Partei bei Gericht beantragen, den oder die Schiedsrichter abweichend von der erfolgten Ernennung oder der vereinbarten Ernennungsregelung zu bestellen. Ungleichgewicht ist insbesondere gegeben, wenn einer Partei die Benennung der Schiedsrichter allein übertragen wird beziehungsweise wenn eine Partei die Mehrheit der Schiedsrichter auswählen

kann[19]. In einem solchen Fall ist die Schiedsvereinbarung aber nicht unwirksam; es wird lediglich die Besetzung des Schiedsgerichts geändert.[20]

Im Übrigen richten sich das Zustandekommen und Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung wie bei allen privatrechtlichen Verträgen nach den allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.[21]

II. Wirkungen der Schiedsvereinbarung

Sofern die Schiedsvereinbarung wirksam geschlossen wurde, lassen sich daraus verschiedene Wirkungen ableiten.

Zum einen gibt es die sachenrechtliche Wirkung[22]. Dies bedeutet, dass die Parteien verpflichtet werden, aktiv am Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Benennung der Schiedsrichter.

Weiterhin lässt sich aus der wirksamen Schiedsvereinbarung auch eine prozessrechtliche Wirkung ableiten, wonach sich die Parteien verpflichten, keine staatlichen Gerichte anzurufen[23].

Sofern eine der Parteien im Anschluss ein staatliches Gericht anruft, kann die andere Partei entsprechend gemäß § 1032 Abs. 2 ZPO die Einrede der Schiedsvereinbarung erheben. Das Gericht hat in diesem Fall die Klage als unzulässig abzuweisen.

III. Wirkungen des Schiedsspruches

Gemäß § 1055 ZPO hat die endgültige Entscheidung des Schiedsgerichtes[24] die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils. Dies bedeutet unter anderem, dass über den Streitgegenstand der Parteien nicht mehr entschieden werden darf. Dies

---

[19] MüKoZPO/Münch, 5. Aufl. 2017, ZPO § 1034 Rn. 10
[20] Musielak/Voit/Voit, 15. Aufl. 2018, ZPO § 1034 Rn. 5,
anders BeckOK ZPO/Wolf/Eslami, 28. Ed. 1.3.2018, ZPO § 1034 Rn. 9,
[21] Steinert/Theede/Knop, Zivilprozess, 9. Auflage 2011, Rn. 5
[22] Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, 75. Auflage, ZPO, Vorb. § 1025 Rn. 11
[23] Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, 75. Auflage, ZPO, Vorb. § 1025 Rn. 12
[24] Musielak/Voit/Voit, 15. Aufl. 2018, ZPO § 1055 Rn. 3

betrifft neben den Entscheidungen staatlicher Gerichte auch andere Entscheidungen der privaten Schiedsgerichtsbarkeit[25]. Die Bindungswirkung ist allerdings nicht von Amts wegen sondern nur aufgrund Einrede der Partei von nachfolgenden Gerichten zu beachten.[26] Dies begründet sich insbesondere darauf, dass die Parteien den Schiedsspruch kraft Parteiautonomie im Nachhinein aufheben oder abändern können.[27]

Des Weiteren ist der Schiedsspruch anders als ein rechtskräftiges Urteil nicht von Beginn an vollstreckbar. Gemäß §1060 Abs. 1 ZPO muss der Schiedsspruch von einem staatlichen Gericht für vollstreckbar erklärt werden.

Ob der Schiedsspruch Wirkungen gegenüber Dritten entfaltet, ist in der Literatur strittig.[28] Je nach Art der Rechtsnachfolge wird aber eine Bindung Dritter für möglich gehalten.[29]

IV. Abgrenzung zu Verbandsgerichten

Wie bereits unter A. festgestellt, werden die Verbandsgerichte oftmals als Schiedsgerichte bezeichnet. Eine einheitliche und korrekte Verwendung der verschiedenen Begriffe gibt es nicht.

Eine Abgrenzung der beiden verschiedenen Gerichtsbarkeiten ist daher oftmals schwierig. Sie ist allerdings notwendig, da die Entscheidungen jeweils verschiedene Wirkungen entfalten. Während die Entscheidungen der Verbandsgerichte von den staatlichen Gerichten überprüft werden können, ersetzt die schiedsgerichtliche Entscheidung das staatliche Urteil, vgl. § 1055 ZPO. Eine Überprüfung durch die staatlichen Gerichte ist dabei nur in seltenen Fällen möglich. Der BGH hat daher in einer Entscheidung Kriterien benannt, um eine Abgrenzung der verschiedenen Gerichtsbarkeiten vornehmen zu können.

Zunächst muss sich aus den jeweiligen Satzungen beziehungsweise Statuten ergeben, dass eine Bildung der „echten Schiedsgerichte“ beabsichtigt ist. Dabei ist

[25] Musielak/Voit/Voit, 15. Aufl. 2018, ZPO § 1055 Rn. 5
[26] BeckOK ZPO/Wilske/Markert, 28. Ed. 1.3.2018, ZPO § 1055 Rn. 4
[27] MüKoZPO/Münch, 5. Aufl. 2017, ZPO § 1055 Rn. 28
[28] BeckOK ZPO/Wilske/Markert, 28. Ed. 1.3.2018, ZPO § 1055 Rn. 7
[29] BeckOK ZPO/Wilske/Markert, 28. Ed. 1.3.2018, ZPO § 1055 Rn. 8

es nicht ausreichend, die jeweiligen Gerichte als Schiedsgerichte zu bezeichnen. Notwendig ist vor allem der Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit als Merkmal der Schiedsgerichtsbarkeit.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen der §§ 1025 ff. ZPO muss eine Unabhängigkeit der Schiedsrichter zu den jeweiligen Parteien bestehen. Dies scheitert in vielen Fällen, wo die Richter jeweils von den Verbänden ausgewählt werden.

Ein weiteres Merkmal zur Unterscheidung ist die Freiwilligkeit der Vereinbarung. Eine Schiedsvereinbarung kann nur wirksam sein, sofern sie von beiden Parteien freiwillig unterzeichnet wird. Anders als bei der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegt die Schiedsgerichtsbarkeit einer sehr eingeschränkten Überprüfung durch staatliche Gerichte. Um die einzelnen Sportler schützen zu können, muss die Vereinbarung daher freiwillig unterzeichnet werden.

Anhand dieser Kriterien kann man beide Gerichtsbarkeiten in den meisten Fällen klar voneinander abgrenzen. Trotzdem gibt es einige Fälle, in denen eine Abgrenzung schwierig erscheint. In solchen Fällen ist grundsätzlich von einem Verbandsgericht auszugehen, um dem Sportler gegebenenfalls eine Überprüfung durch die staatlichen Gerichte ermöglichen zu können.

F. Sportgerichte innerhalb der einzelnen Sportarten

I. Fußballsport

1. nationale Ebene

a) Organe des DFB

i) Kontrollausschuss

„*Der Kontrollausschuss ist die Staatsanwaltschaft des DFB.*“[30]

Der Kontrollausschuss ist kein Rechtsorgan sondern Verwaltungsorgan. Trotzdem ist er wesentlich an der Rechtsfindung innerhalb der DFB-Sportgerichtsbarkeit beteiligt.

Er besteht, genau wie die anderen Ausschüsse des DFB, grundsätzlich aus einem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden vom Präsidium berufen und sollen die Befähigung zum Richteramt beziehungsweise für den gehobenen und höheren Polizeidienst haben. Zudem können bei Bedarf drei weitere Mitglieder berufen werden.

Entsprechend der Aufgaben der Staatsanwaltschaft, nimmt der Kontrollausschuss diese Stellung innerhalb der DFB-Sportgerichtsbarkeit ein.

Bei möglichen nach Verbandsrecht strafbaren Handlungen leitet der Kontrollausschuss zunächst Ermittlungen ein. Je nach Ausgang des Ermittlungsverfahrens kann der Kontrollausschuss das Verfahren entweder einstellen oder Anklage beim zuständigen Verbandsgericht erheben. Der Kontrollausschuss ist zudem gemäß § 50 der DFB-Satzung befugt, Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Verbandsgerichte einzulegen.

ii) Sportgericht

Das Sportgericht ist eines der beiden Rechtsorgane des DFB und die erste Instanz innerhalb der Verbandsgerichtbarkeit.

Es setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 35 Beisitzern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden jeweils vom Bundestag gewählt. Die Beisitzer werden von verschiedenen Organen des DFB berufen, beispielsweise vom Schiedsrichterausschuss (Schiedsrichter-Beisitzer) oder aufgrund eines Vorschlages der DFL (Liga-Beisitzer). Die aktuellen Mitglieder werden auf der Internetseite des DFB präsentiert.

[30] Hilpert, Sportrecht, S. 29

Eine Entscheidung des Sportgerichtes wird aber nicht in voller Besetzung, d. h. mit 37 Mitgliedern, getroffen. Je nach Verfahrensart tritt das Sportgericht in unterschiedlicher Besetzung auf. Unterschieden wird dabei zuerst, ob es sich um ein Verfahren mit mündlicher Verhandlung oder um ein schriftliches Verfahren handelt. Im zweiten Fall entscheidet das Sportgericht durch den Einzelrichter. Diese Tätigkeit wird durch den Vorsitzenden ausgeübt.

Sofern eine mündliche Verhandlung stattfindet, entscheidet das Sportgericht grundsätzlich durch den Vorsitzenden, einen Liga-Beisitzer und einem DFB-Beisitzer.

Ausnahmen davon sind in § 39 Nr. 4 der Satzung des DFB geregelt. In den dort geregelten Fällen wirkt statt dem Liga-Beisitzer der jeweilige entsprechende Beisitzer mit. So entscheidet das Sportgericht beispielsweise im Zusammenhang mit Spielen von Mannschaften der 3. Liga durch den Vorsitzenden, den DFB-Beisitzer und den Beisitzer für die 3. Liga. In Verfahren gegen Schiedsrichter im Zusammenhang mit vom DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga veranstalteten Bundesspielen wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Schiedsrichter-Beisitzer mit.

Eine Ausnahme bilden lediglich Verfahren, die beim Sportgericht auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemacht wurden. Dort entscheidet das Sportgericht durch den Vorsitzenden und 2 Ethikbeisitzer. Diese Verfahren finden auch stets ohne mündliche Verhandlung statt, es sei denn, eine Partei hat einen entsprechenden begründeten Antrag gestellt.

iii) <u>Bundesgericht</u>

Das Bundesgericht ist das zweite Rechtsorgan und die zweite Instanz der DFB-Gerichtsbarkeit. Es besteht wie das Sportgericht aus Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden und 35 Beisitzern. Entschieden wird aber entsprechend der Ausführungen zum Sportgericht in einer kleineren Besetzung. Dabei wird in der Satzung jeweils auf die Vorschriften zum Sportgericht verwiesen.

b) Verfahren der Verbandsgerichtsbarkeit

Das Verfahren innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit entspricht in den Grundzügen einem Verfahren vor den staatlichen Gerichten. So gibt es beispielsweise mehrere Instanzen. Sofern dabei der Rechtsweg vollständig ausgeschöpft wurde, ist im Anschluss der Gang zu einem echten Schiedsgericht möglich. Auch gibt es wie im deutschen Strafrecht das Verbot der Schlechterstellung gemäß § 28 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB. Ebenfalls können die Entscheidungen der Gerichte rechtskräftig werden, sofern kein Rechtsmittel eingelegt wird.

Grundsätzlich entscheidet das Sportgericht in erster Instanz, sofern nicht die Zuständigkeit des Bundesgerichts gegeben ist. Eine Auflistung der möglichen Verfahren, in denen das Sportgericht insbesondere zuständig ist, findet sich in § 42 Nr. 2 der DFB-Satzung.

Die Zuständigkeit des Bundesgerichts ist insbesondere im § 43 der DFB-Satzung geregelt.

Eine Einleitung des Verfahrens erfolgt stets schriftlich, beispielsweise aufgrund der Anklage des Kontrollausschusses oder des Einspruches eines Vereins gemäß § 13 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB. Von der Einleitung werden gemäß § 14 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB die Betroffenen benachrichtigt. Es muss zudem unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die weitere Verfahrensweise ist in den § 15 ff. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geregelt. Je nach Verfahrensart gelten daher andere Fristen und Bestimmungen zu dem weiteren Verfahrensgang.

c) Schiedsgerichte innerhalb des DFB

Innerhalb des DFB gibt es neben der Verbandsgerichtsbarkeit auch die Schiedsgerichtsbarkeit. Zum einen erkennen der DFB und der Ligaverband in ihren Satzungen jeweils das CAS als internationales Schiedsgericht an.[31] Zum anderen gibt es innerhalb des DFB-Rechts eigene echte Schiedsgerichte. Dies sind

[31] §17a der DFB-Satzung, § 3 der Satzung des Ligaverbandes

beispielsweise das ständige Schiedsgericht, welches aufgrund der im Anhang I der Rechts- und Verfahrensordnung abgebildeten und dementsprechend gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen den dort genannten Parteien gebildet wird, und das ad-hoc-Schiedsgericht gemäß § 17 der DFB-Satzung.

Diese Schiedsgerichte erfüllen jeweils die Voraussetzungen der §§ 1025 ff. ZPO und können daher die entsprechenden Wirkungen entfalten. Grundsätzlich ist die Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb des DFB aber nachrangig zur internen Verbandsgerichtsbarkeit.

Die internen Schiedsgerichte spielen in der Praxis aber eher eine untergeordnete Rolle, da die meisten Verfahren bereits durch die verbandsinternen Gerichte entschieden werden können beziehungsweise anschließend aufgrund anderweitiger Regelungen den internationalen Gerichtsbarkeiten der UEFA und FIFA vorgelegt werden müssen.

2. internationale Ebene

a) UEFA

Die UEFA ist der kontinentale Verband innerhalb des Fußballsportes und wird oftmals als Konföderation bezeichnet. Mitglieder sind jeweils die Dachverbände des jeweiligen Staates.

Innerhalb der UEFA gibt es gemäß Art. 32 der UEFA-Statuten folgende Rechtsorgane:

- die UEFA-Disziplinarinstanzen, d.h. die Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer und der Berufungssenat;
- die Ethik- und Disziplinarinspektoren;
- die Finanzkontrollkammer für Klubs

Die Organe sind jeweils unabhängig.

Gemäß Art. 33 der UEFA-Statuten setzen sich die Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer jeweils aus dem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und

sieben weiteren Mitgliedern zusammen. Im Gegensatz zu den Rechtsorganen des DFB entscheiden die jeweiligen Kammern grundsätzlich in voller Besetzung, wobei sie bereits mit drei Mitgliedern entscheidungsbefugt sind.

Der Berufungssenat ist die Rechtsmittelinstanz der UEFA und setzt sich gemäß Art. 34 der UEFA-Statuten aus dem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern zusammen. Er entscheidet grundsätzlich mit drei Mitgliedern.

Die Ethik- und Disziplinarinspektoren werden jeweils vom Exekutivkomitee in notwendiger Anzahl ernannt.

Die Finanzkontrollkammer für Klubs besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und der notwendigen Anzahl an weiteren Mitgliedern.

Zudem sind in den Artikeln 61 und 62 der UEFA-Statuten die Zuständigkeiten des CAS als Schiedsgericht geregelt. Gemäß Art. 59 der UEFA-Statuten erfolgt außerdem die Unterwerfung der UEFA-Mitglieder unter die jeweils geltenden UEFA-Statuten. Dementsprechend ist die Unterwerfung auch für die deutschen Vereine wirksam.

b) FIFA

Die FIFA ist entsprechend des Ein-Platz-Prinzips der einzige Weltverband innerhalb des Fußballsportes.

Gemäß Art. 11 der FIFA-Statuten kann jeder Verband, der in seinem Land für die Organisation und Kontrolle des Fußballes verantwortlich ist, Mitglied der FIFA werden. Dies ist im hiesigen Falle der DFB. Eine Mitgliedschaft des DFB ist auch möglich, da er ebenfalls Mitglied einer Konföderation – der UEFA – ist.

Gemäß Art. 57 ff. der FIFA-Statuten erkennen die Mitglieder ebenfalls das CAS als Schiedsgericht an. Zudem sind dort die einzelnen Zuständigkeiten des CAS zur abschließenden Entscheidung geregelt.

Innerhalb der FIFA gibt es aber auch interne Rechtsorgane.

Dies sind gemäß Art. 53 der FIFA-Statuten die Disziplinarkommission, die Ethikkommission und die Berufungskommission.

Die Disziplinarkommission und die Berufungskommission setzen sich jeweils aus einem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und einer bestimmten Anzahl an weiteren Mitgliedern zusammen.

Die Ethikkommission besteht gemäß Art. 54 der FIFA-Statuten aus einer Untersuchungskammer und einer rechtsprechenden Kammer. Die Kammern bestehen ebenfalls jeweils aus einem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und einer bestimmten Anzahl an weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die Vizevorsitzenden der jeweiligen Organe müssen jeweils über entsprechende juristische Qualifikationen verfügen.

Alle Mitglieder müssen zudem die im FIFA-Governance-Reglement aufgestellten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

Gemäß Art. 60 der FIFA-Statuten verpflichten sich die Mitgliedsverbände, die Entscheidungen der FIFA-Organe als endgültig anzuerkennen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass auch die angeschlossenen Mitglieder die Entscheidung anerkennen.

Dies wurde vom DFB in § 3 der DFB-Satzung umgesetzt.

II. Handballsport

1. nationale Ebene

a) Verbandswesen

Auch der Handballsport ist pyramidenartig aufgebaut. So sind die einzelnen Vereine Mitglieder in den jeweiligen Landesverbänden und diese wiederrum Mitglieder des DHB.[32]

[32] vgl. bspw. §§ 5,7 der Satzung des SG Flensburg, § 4 der Satzung des HVS

Die jeweiligen Landesverbände haben eigene Rechtsinstanzen, deren Zuständigkeit sich nach der DHB-Rechtsordnung richtet.[33]

Der DHB ist entsprechend gemäß § 4 Abs. 7 der DHB-Satzung Mitglied des EHF auf kontinentaler Ebene und des IHF auf internationaler Ebene und unterwirft sich den dortigen Statuten und Verbandsstrafgewalten.

Ein weiteres Mitglied des DHB ist der Handball-Bundesliga e.V. (Ligaverband). Ähnlich wie innerhalb des Fußballsportes haben sich die Bundesligisten im Ligaverband zusammengeschlossen um die Bundesliga zu betreiben. Daher sind die Bundesligavereine nicht nur Mitglieder in ihren Landesverbänden, sondern auch im Ligaverband. Sie unterwerfen sich jeweils der Verbandsstrafgewalt des DHB.

b) Rechtsorgane des DHB

i) Bundesgericht

Das Bundesgericht setzt sich gemäß § 45 der DHB-Satzung aus dem Vorsitzenden und neun Beisitzern zusammen. Von den Beisitzern stammen fünf aus den Regional- und Landesverbänden und je zwei aus den Ligaverbänden der Männer beziehungsweise Frauen.

Eine Entscheidung des Bundesgerichts wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche durch den Vorsitzenden bestimmt werden, getroffen.

Der Vorsitzende und der Vorsitzende der jeweiligen Spruchinstanz müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Das Bundesgericht entscheidet entsprechend der Rechtsordnung des DHB in letzter Instanz.

[33] vgl. §45 der Satzung des HVS

ii) Bundessportgericht

Das Bundessportgericht besteht gemäß § 46 der DHB-Satzung aus zwei Kammern.

Die erste Kammer, welche für alle Rechtsfälle nach der Rechtsordnung des DHB mit Ausnahme der Rechtsfälle des Spielbetriebes der Ligaverbände zuständig ist, setzt sich aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern zusammen. Diese werden vom Bundestag des DHB gewählt, wobei das Vorschlagsrecht bei den Regional- und Landesverbänden liegt.

Das Bundessportgericht entscheidet jeweils durch einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer, welche durch den Vorsitzenden bestimmt werden.

Auch hier müssen der Vorsitzende und der jeweilige Vorsitzende der Spruchinstanz die Befähigung zum Richteramt haben.

iii) Schiedsgerichtsbarkeit

Gemäß § 47 der DHB-Satzung gibt es eine Schiedsverfügung gemäß § 1066 ZPO. Das Schiedsgericht ist gemäß § 47 Abs. 7 der DHB-Satzung kein Organ des DHB und entscheidet unabhängig.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Schiedsrichtern zusammen. Davon wird jeweils einer von jeder Partei benannt. Der dritte Schiedsrichter wird anschließend von den beiden ernannten Schiedsrichtern ausgewählt. Es besteht daher kein Ungleichgewicht bei der Besetzung des Schiedsgerichts.

Neben der Schiedsverfügung in § 47 der DHB-Satzung erkannt auch der DHB gemäß § 47 der DHB-Satzung den CAS als echtes Schiedsgericht an. Diese Verpflichtung besteht aufgrund der entsprechenden Klauseln in den Satzungen des EHF und IHF.

2. internationale Ebene

a) EHF

Der EHF ist der nächsthöhere Verband auf kontinentaler Ebene. Gemäß Art. 2 der EHF-Statuten sind die nationalen Verbände Mitglieder im EHB. Diese müssen sich der EHF-Statuten unterwerfen.

DER EHF ist wiederrum Mitglied im IHF und unterwirft sich den dortigen Statuten gemäß Art. 1 der EHF-Statuten.

Die Rechtsorgane des EHF werden entsprechend Art. 5 der EHF-Statuten als EHF Handballgericht und EHF Berufungsgericht bezeichnet.

DAS EHF Handballgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizevorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Es ist die erste Instanz innerhalb der EHF-Verbandsgerichtsbarkeit.

Das EHF Berufungsgericht ist die zweite Instanz der Verbandsgerichtsbarkeit. Es besteht aus einem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern.

Beide Verbandsgerichte entscheiden jeweils in einer Besetzung von drei Mitgliedern.

Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtsweges steht den Parteien der Weg zum EHF Schiedsgericht offen. Bei diesem Schiedsgericht können die Parteien die Schiedsrichter entsprechend der EHF Schiedsordnung aus einer Schiedsrichterliste auswählen. Diese Liste genügt den Anforderungen des § 1034 ZPO, da man davon ausgeht, dass die Verbände im Interesse der Sportler handeln.

b) IHF

Der IHF ist der Weltverband im Handballsport. Gemäß Art. 35 der IHF-Statuten unterliegen die Mitgliedsverbände der Strafgewalt des IHF.

Innerhalb des IHF existieren die folgenden Rechtsorgane:

- Disziplinarkommission
- Jury
- Schiedskommission
- Schiedsgericht

Die Disziplinarkommission und die Jury werden gemäß Art. 36 der IHF-Statuten in Streitfällen bei internationalen Veranstaltungen tätig.

Die Disziplinarkommission besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, welche durch den Rat vor jeder IHF-Veranstaltung bestimmt wird. Sie entscheidet in einer Besetzung mit drei Mitgliedern. Gemäß Art. 13 der IHF-Rechtsordnung ist die Disziplinarkommission die erste Instanz innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit bei internationalen Veranstaltungen.

Die Jury besteht aus dem vor Ort ranghöchsten Repräsentanten der IHF und zwei weiteren Mitgliedern. Diese werden von dem Repräsentanten berufen und dürfen weder der Disziplinarkommission noch einem der beteiligten Verbände angehören. Die Jury entscheidet gemäß Art. 14 der IHF-Rechtsordnung als zweite Instanz bei internationalen Veranstaltungen. Die Entscheidung ist endgültig.

Alle anderen Angelegenheiten werden von Schiedskommission und Schiedsgericht entschieden.

Die Schiedskommission setzt sich entsprechend Art. 37 der IHF-Statuten aus einem Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern zusammen, welche jeweils vom Kongress gewählt werden. Die Schiedskommission ist die erste Instanz und entscheidet durch den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder.

Die zweite Instanz bei den übrigen Streitigkeiten stellt das Schiedsgericht dar. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Es setzt sich ebenfalls aus dem Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern zusammen und entscheidet durch den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder.

Gemäß Art. 39 der IHF-Rechtsordnung sind Streitigkeiten innerhalb der Mitgliedsverbände erst dem IHF vorzulegen, wenn die vorherigen Instanzen des jeweiligen Landesverbandes und des Kontinentalverbandes ausgeschöpft sind.

In Sonderfällen steht gemäß Art. 38 der IHF-Statuten zudem der Weg zum CAS offen.

III. Eishockey

1. nationale Ebene

a) Verbandswesen

Auch der Eishockeysport ist pyramidenartig und nach dem Ein-Platz-Prinzip aufgebaut. So sind die einzelnen Vereine Mitglieder im jeweiligen Landesverband und diese sind gemäß § 9 der DEB-Satzung Mitglieder des DEB.

Die Vereine sind jeweils entsprechend § 13 der DEB-Satzung der Strafgewalt des DEB und des IIHF unterworfen.

b) Rechtsorgane des DEB

i) Kontrollausschuss

Der Kontrollausschuss ist gemäß § 22 der DEB-Satzung für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zuständig. Hierzu werden gemäß Art. 2 der DEB-Rechtsordnung Ermittlungsverfahren durch den Kontrollausschuss durchgeführt.

Ähnlich wie der Kontrollausschuss beim DFB kann der Kontrollausschuss des DEB Anklage vor dem zuständigen Verbandsgericht erheben, das Verfahren einstellen oder aber Rechtsmittel einlegen.

Der Kontrollausschuss besteht aus den Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Diese müssen alle die Befähigung zum Richteramt haben.

ii) Spielgericht

Das Spielgericht ist die erste Instanz der internen Verbandsgerichtsbarkeit.

Es besteht gemäß § 23 der DEB-Satzung aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung des DEB gewählt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben.

Gemäß Art. 9 der DEB-Rechtsordnung entscheidet das Spielgericht grundsätzlich durch den Einzelrichter und ohne mündliche Verhandlung.

Gegen die Entscheidungen des Spielgerichts ist die Revision zulässig. Über die Revision entscheidet gemäß Art. 11 der DEB-Rechtsordnung das Schiedsgericht abschließend.

iii) Schiedsgericht

Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts richtet sich nach § 24 der DEB-Satzung.

Das ständige Schiedsgericht besteht aus zwei Kammern, welche jeweils durch einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer besetzt sind. Sämtliche Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Das weitere Verfahren ist in der DEB-Schiedsgerichtsordnung geregelt.

Dementsprechend handelt es sich um ein echtes Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO. Die Bestellung der Schiedsrichter erfolgt durch unabhängige Dritte; zudem ist die Wirkung des § 1055 ZPO in Art. 6 der DEB-Schiedsgerichtsordnung ausdrücklich vereinbart. Von der Absicht der Bildung eines echten Schiedsgerichts kann daher ausgegangen werden.

Das Schiedsgericht ist nicht nur Rechtsmittelinstanz des Spielgerichtes. Gemäß Art. 1 der DEB-Schiedsgerichtsordnung werden eigene Zuständigkeiten des Schiedsgerichts geregelt.

In letzter Instanz kann zudem, sofern nicht die Zuständigkeit des Spielgerichtes oder des Schiedsgerichtes gegebene ist, das Sportschiedsgericht des DIS angerufen werden. Die Entscheidung des DIS-Sportschiedsgerichtes sind für die Parteien endgültig.

2. internationale Ebene – IIHF

Im Vergleich zu den vorherigen betrachteten Sportarten gibt es innerhalb des Eishockeysportes auf internationaler Ebene nur einen Verband – den IIHF. Dies ist der Weltverband des Eishockeysports. Ein kontinentaler Verband fehlt.

Der DEB erkennt gemäß § 13 der DEB-Satzung die Statuten des IIHF an und unterwirft sich der dortigen Strafgewalt.

Gemäß Art. 58 der IIHF-Statuten gibt es folgende Rechtsorgane:

- Disziplinarrat
- Beschwerdeausschuss
- Direktorat und Weltmeisterschaftsdisziplinarausschuss

Diese Rechtsorgane entscheiden vorbehaltlich der in Art. 60 der IIHF-Statuten geregelten Gerichtsbarkeit endgültig.

Gemäß Art. 60 der IIHF-Statuten unterwirft sich der IIHF und die nachfolgenden Mitgliedsverbände dem CAS als echtes Schiedsgericht.

IV. Turnsport

1. nationale Ebene

a) Verbandswesen

Der DTB ist mit seinen knapp fünf Millionen Mitgliedern der zweitgrößte Spitzenverband in Deutschland.[34]

[34] https://www.dtb.de/der-verband/

Hier sind ebenfalls die Vereine in Landesverbänden und diese im DTB organisiert.

Grundsätzlich wird auch das Ein-Platz-Prinzip vertreten. In historisch bedingten Ausnahmefällen können aber auch gemäß § 3 der DTB-Satzung mehrere Verbände eines Bundeslandes Mitglieder im DTB sein.

Die jeweiligen Vereine und Landesverbände unterwerfen sich der Verbandsgewalt des DTB.

b) Rechtsorgane

i) Bundesschiedsgericht

Das Bundesschiedsgericht ist gemäß §19 der DTB-Satzung eines der beiden Organe der Verbandsgerichtsbarkeit.

Gemäß § 1 der DTB-Rechtsordnung setzt sich das Bundesschiedsgericht dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Die Parteien können auf die Benennung der Beisitzer verzichten. In diesem Fall besteht das Bundesschiedsgericht lediglich aus dem Vorsitzenden.

Der Vorsitzende muss mindestens 40 Jahre alt sein und die Befähigung zum Richteramt haben.

Das Bundesschiedsgericht ist für die in § 20 der DTB-Satzung genannten Verfahren zuständig. Es entscheidet daher als letzte Instanz, wenn der Verbandsweg der Landesverbände vollständig ausgeschöpft wurde.

Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes ist endgültig.

ii) Anti-Doping-Kommission

Die Anti-Doping-Kommission entscheidet in bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien, sofern diese nicht der Sanktionierung der NADA unterliegen.

Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die vom Präsidium des DTB berufen werden.

Die Entscheidungen werden in einer Besetzung von 3 Mitgliedern, wobei einer der drei der Vorsitzende sein muss, getroffen.

Die Verhandlungen vor der Anti-Doping-Kommission werden grundsätzlich mündlich geführt.

2. internationale Ebene

Auf internationaler Ebene ist der DTB gemäß § 2 der DTB-Satzung Mitglied im UEG, einem der vier kontinentalen Turnerverbände, und im FIG, dem internationalen Weltverband des Turnens.

G. allgemeine Sportschiedsgerichte

I. DIS

Das Deutsche Sportschiedsgericht wurde am 1. Januar 2008 aufgrund der gemeinsamen Initiative der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit und der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur, welche damit ihren Stiftungsauftrag erfüllt hat, gegründet.[35]

Es ist unabhängig von den jeweiligen Sportarten und den entsprechenden Verbänden und kann bei entsprechender Satzungsklausel von den Verbänden oder Sportlern angerufen werden.

Das Deutsche Sportschiedsgericht wurde gebildet, um innerhalb des Sportrechts abschließend und vergleichbar über die entsprechenden Rechtsstreitigkeiten entscheiden zu können. Dabei ist es grundsätzlich möglich, dass das Schiedsgericht des DIS als erste Instanz entscheidet und ein Rechtsmittelweg zum

[35] http://www.dis-sportschiedsgericht.de/de/

CAS eröffnet ist. Dies können die Parteien aber auch durch entsprechende Vereinbarung vermeiden. Aufgrund der Parteiautonomie innerhalb der Schiedsgerichtsbarkeit sind zudem weitere Änderungen möglich.

Die Grundlage des DIS-Schiedsgerichtes bildet die DIS-Sportschiedsgerichtsordnung.

Demnach kann gemäß § 1 der DIS-SportSchO das Schiedsgericht entsprechend der jeweiligen Schiedsvereinbarung als erste Instanz tätig werden oder aber als Rechtsmittelinstanz nach Ausschöpfung des verbandsinternen Weges.

Das Schiedsgericht besteht dabei grundsätzlich aus drei Schiedsrichtern, welche von den Parteien benannt werden. Dabei steht den Parteien eine Schiedsrichterliste zur Verfügung, welche aber nicht verwendet werden muss gemäß § 3 der DIS-SportSchO. Damit ist gewährleistet, dass die Schiedsrichter im Gleichgewicht ausgewählt werden und keine der Parteien aufgrund einer entsprechenden Machtstellung Übergewicht erhält.

Das Verfahren vor dem Sportgericht des DIS ist in den §§ 6 ff. der DIS-SportSchO geregelt.

Da das Sportgericht des DIS grundsätzlich ein echtes Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO darstellt, ersetzt die Entscheidung ein rechtskräftiges Urteil.

Die Wirkung tritt aber nur ein, sofern die Parteien entsprechend wirksam die Unterwerfung unter die Regelungen des DIS-Sportgerichts vereinbart haben.

II. CAS

Der CAS mit Sitz in Lausanne (Schweiz) wird von den meisten Verbänden als internationales echtes Schiedsgericht anerkannt. Dieses wurde 1984 vom Olympischen Komitee eingerichtet.[36] Inzwischen untersteht der CAS der Stiftung International Council of Arbitration for Sport, welche als Träger das CAS agiert.

[36] http://www.tas-cas.org/en/general-information/history-of-the-cas.html

Das Gericht unterliegt grundsätzlich dem Schweizer Recht. Nach neuester BGH-Rechtsprechung wird der CAS als echtes Schiedsgericht anerkannt und die entsprechenden Schiedsvereinbarungen für wirksam erklärt.[37]

Dies wird von einigen Teilen der Literatur allerdings kritisch betrachtet.[38] Insbesondere führt der BGH in seiner Entscheidung korrekt aus, dass sowohl Sportler als auch Landesverbände einem faktischen Zwang zum Abschluss einer entsprechenden Schiedsvereinbarung unterliegen, geht dann bei der Schlussfolgerung allerdings trotzdem von einer Freiwilligkeit aus.

Weiterhin ist die Anerkennung des CAS als echtes Schiedsgericht insoweit problematisch als das die Neutralität der dortigen Schiedsrichter hinterfragt werden muss. Den Parteien steht bei der Bestimmung der Schiedsrichter eine Liste des CAS zur Verfügung, aus denen die Schiedsrichter ausgewählt werden müssen. Lediglich 20 % der Schiedsrichter auf der Liste sollen unabhängig von den Sportverbänden sein. Zudem besteht gemäß Art. S14 Code die Stiftung International Council of Arbitration for Sport aus zwanzig Mitgliedern, wovon sechszehn den Sportverbänden angehören; nur vier Mitglieder müssen unabhängig sein.[39]

Insoweit bleiben weitere Entscheidungen hinsichtlich der Anerkennung des CAS als echtes Schiedsgericht abzuwarten.

[37] BGHZ 210, 292-320
[38] NJW 2016, 2224
[39] SpuRt 2008, 143

H. Notwendigkeit einer eigenen Sportgerichtsbarkeit

I. Vorteile

Zum einen wird die staatliche Gerichtsbarkeit durch die Sportverbands- und Sportschiedsgerichte natürlich entlastet.[40] Auf DFB-Ebene gibt es beispielsweise jedes Jahr um die 700 Verfahren.[41] Ohne die Sportgerichte würde es entsprechend zu einer extremen Überlastung der ordentlichen Gerichte gekommen. Diese müssten sich dann beispielsweise mit jedem Einspruch gegen Tatsachenentscheidungen (Sperre aufgrund Roter Karte, Fouls) auseinandersetzen. Diese Verfahren können aber innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit meist zügig und ohne weitere Rechtsmittel beendet werden. Dafür ist neben den jeweiligen Regelungen der Satzungen auch die Verfahrensnähe der entscheidenden Richter verantwortlich.

Zudem werden die Verfahren der Sportgerichte schneller bearbeitet und haben insgesamt eine kürzere Verfahrensdauer[42]. Vor den Sportgerichten ergeht die Entscheidung meist zügiger. So können die meisten Verfahren auch ohne einstweiligen Rechtsschutz innerhalb weniger Tage beendet werden. Dies ist auch erforderlich, um einen fortlaufenden Spielbetrieb gewährleisten zu können.

Ein weiterer Vorteil der Sportgerichte ist die Sachnähe und die Einheitlichkeit der Entscheidungen, auch im internationalen Bereich. Aufgrund des Ein-Platz-Prinzips gibt es innerhalb der einzelnen Verbände jeweils nur eine Gerichtsbarkeit, welche entsprechend einheitlich urteilen kann. Auch die allgemeinen Sportschiedsgerichte, wie das CAS oder das DIS, treffen aufgrund ihrer alleinigen Zuständigkeit in einzelnen Sportrechtsproblemen vergleichbare Entscheidungen.

Aufgrund dessen entwickeln sich allgemeine Grundsätze des Sportrechtes, welche in der Literatur als *lex sportiva* bezeichnet werden.[43] Diese kann allerdings nur im Rahmen des jeweils anwendbaren Staatsrechts Geltung finden. Eine Geltung unabhängig von geltendem Staatsrecht ist anders als bei der anerkannten lex

---

[40] Frank Andexer, S. 27, 3
[41] SpuRt 2017, 173
[42] Frank Andexer, S. 270
[43] Fritzweiler/*Pfister*/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 3. Auflage 2014, 6. Teil, Rn. 8

mercatoria nicht möglich. Dem steht entgegen, dass zwischen den Parteien ein erhebliches Ungleichgewicht herrscht. In den meisten staatlichen Rechtsordnungen gibt es Normen zum Schutz des Schwächeren. Sofern die lex sportiva nun als anationales Recht anerkannt werden würde, könnten die Monopolverbände die Schutznormen der Staaten umgehen. Eine Entwicklung der Rechtssprechung des CAS bleibt abzuwarten.

Trotzdem werden sich die Verbandsgerichte an den Entscheidungen des CAS orientieren, da dieser gegebenenfalls entsprechend der jeweiligen Satzungen abschließend über die Rechtsstreitigkeiten entscheidet.

II. Nachteile

Einer der wohl größten Nachteile der Sportgerichte ist die meist fehlende Objektivität der Schiedsrichter. Innerhalb der Verbandsgerichte werden oftmals Verbandsmitglieder eingesetzt. Von Neutralität gegenüber den einzelnen Sportlern kann daher nicht die Rede sein. Auch bei eingesetzten echten Schiedsgerichten muss das Auswahlverfahren der Schiedsrichter und damit auch dessen Objektivität oftmals kritisch betrachtet werden. So wird es von der Literatur als ausreichend betrachtet, wenn die Parteien aus einer Liste von möglichen Schiedsrichtern auswählen können, auch wenn eine der beiden Parteien maßgeblich an der Erstellung dieser Liste beteiligt war.[44] Diese Bestimmungen werden meist von den Verbänden, welche im Vergleich zum einzelnen Sportler bereits in einer höheren Machtposition stehen, vorgegeben. Dass die entsprechend auszuwählenden Schiedsrichter tatsächlich neutral und objektiv entscheiden, ist daher eher schwer zu glauben.

Weiterhin kann die jeweilige Verfahrensdauer auch nachteilig sein. Sofern beispielsweise nach Ausschöpfung der verbandsinternen Gerichtsbarkeit die staatlichen Gerichte angerufen werden, dauert das Verfahren insgesamt länger. Insbesondere, da die meisten Verbandsgerichte inzwischen ebenfalls mehrere Instanzen in ihren jeweiligen Satzungen und Statuten vorgesehen haben.

[44] Musielak/Voit/Voit, 15. Aufl. 2018, ZPO § 1034 Rn. 3

Nachteilig ist insbesondere auch, dass die Vereinbarungen oftmals nicht ausschließlich freiwillig unterzeichnet werden. Zwar sind keine Fälle bekannt, in denen die Sportler regelrecht gezwungen wurden, die entsprechenden Satzungen anzunehmen und Schiedsvereinbarungen zu unterzeichnen. Aufgrund der Monopolstellung in den meisten Sportarten haben die Sportler aber keine andere Wahl, wenn sie ihrer beruflichen Tätigkeit als Profisportler nachgehen wollen. Somit können die Dachverbände ihre eigenen Wege gehen, ohne dass die staatliche Gerichtsbarkeit entsprechend interveniert. Beispielhaft dafür ist in der neueren Rechtsprechung die Causa Pechstein.[45] Dort hatte der BGH die Klage der Eisschnellläuferin abgewiesen, da er das CAS als echtes Schiedsgericht anerkannte und von einer freiwilligen Unterzeichnung der entsprechenden Schiedsvereinbarung ausgegangen ist.

III. Abwägung der Vor- und Nachteile

Innerhalb des Sportes besteht weitgehend ein großes Interesse an zügigen Entscheidungen. Eine schnelle Bearbeitung dieser Verfahren ist notwendig, da in den meisten Fällen einiges von der Entscheidung abhängt. So kann beispielsweise eine Sperre eines Sportlers aufgrund eines Doping-Verdachts dessen Karriere beenden. In Zeiten der Kommerzialisierung des Sports verdienen die meisten Sportler ihr Einkommen in einem relativ kurzen Zeitraum. Bei einem Widerspruch gegen die ausgesprochene Sperre und dem sich anschließenden Verfahren vergeht einige Zeit. Wenn man dann die Verfahrensdauer vor ordentlichen Gerichten beachtet, wo sich Verfahren mit allen möglichen Instanzen über mehrere Jahre ziehen können, wäre in diesem Fall die Karriere des Sportlers aufgrund des dann erreichten Alters gegebenenfalls bereits beendet.

Schließlich bestreiten die Sportler im Profibereich in kurzer Dauer ihren Lebensunterhalt. Wenn sich nun dabei gerichtliche Verfahren beispielsweise aufgrund eines Doping-Verdachtes über mehrere Jahre hinweg ziehen, hat der Sportler weniger Zeit um Geld zu verdienen.

[45] BGH, Urteil vom 07. Juni 2016 – KZR 6/15 –, BGHZ 210, 292-320

Zudem ist auch bei Wettkämpfen mit KO-Prinzip eine zügige Klärung erforderlich. Sofern beispielsweise bei einem Fußballspiel aufgrund einer angefochtenen Entscheidung der Sieger ungewiss ist, kann die nächste Runde im Wettkampf nicht stattfinden. Wenn sich das Verfahren dann lange hinzieht, geht vor allem das öffentliche Interesse am jeweiligen Sportereignis verloren. Aufgrund der Kommerzialisierung des Sportes geht es dann entsprechend auch um viel Geld.

Sofern man Bedenken bezüglich der fehlenden Objektivität der Schiedsrichter hat, könnte man diese durch entsprechende Regelungen bezüglich der Auswahl in der jeweiligen Satzung beziehungsweise Schiedsvereinbarung entgegenwirken. Dies ist allerdings aufgrund der Monopolstellung und der damit verbundenen Macht der Verbände kritisch zu betrachten. Schließlich wollen die Verbände ihre eigenen Interessen durchsetzen, was ihnen aufgrund der neueren Rechtsprechung auch zugestanden wird.

Aufgrund der ständigen Veröffentlichung der internationalen Schiedssprüche – insbesondere des CAS – bildet sich zunehmend eine „lex sportiva“, die von allen Sportverbänden und deren Gerichtsbarkeiten anerkannt und bei der eigenen Rechtsprechung beachtet wird. So entsteht eine einheitliche Rechtsprechung auf dem Gebiet des Sportrechts.

Dementsprechend stehen zahlreiche Vorteile einigen wenigen Nachteilen, die allerdings hinsichtlich der Grundrechte des einzelnen Sportlers erheblich ins Gewicht fallen.

Sofern in Zukunft an einer für den einzelnen Sportler gerechteren Sportgerichtsbarkeit gearbeitet wird, ist diese daher den staatlichen Gerichten zu bevorzugen.

I. Fazit

Wie nun festgestellt wurde, gibt es weiterhin keine einheitliche Sportgerichtsbarkeit. Man hat versucht mit der Einrichtung des DIS-Sportgerichtes und des CAS eine vergleichbare und einheitliche Gerichtsbarkeit zu schaffen. Dies wird aber von den einzelnen Verbänden größtenteils nicht oder nur zum Teil angenommen. Die meisten Verbände berufen sich weiterhin auf die interne Verbandsgerichtsbarkeit zur schnelleren und einfacheren Beendigung der Verfahren.

Zudem herrscht aufgrund verschiedener Rechtsprechung weiterhin Unsicherheit bezüglich der Sportschiedsgerichte. Auch diesbezüglich bleibt daher in Zukunft abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung entwickeln wird.

Klar ist jedenfalls, dass die Sportgerichtsbarkeit einige Vorteile mit sich bringt, die – sofern man weitere Normen zum Schutze des einzelnen Sportlers festlegt – durchaus sinnvoll ist und unbedingt weiter entwickelt werden sollte.

Literaturverzeichnis

Palandt, Otto, Bürgerliches Gesetzbuch, 76. Auflage, München 2017;

Musielak/Voit/Voit, Zivilprozessordnung, 15. Auflage, 2018;

Münchner Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 3, 5. Auflage, 2017;

Beck`scher Onlinekommentar zur Zivilprozessordnung, 28. Edition, 2018;

Steinert/Theede/Knop, Zivilprozess, 9. Auflage, 2011

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung, 75. Auflage

Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 3. Auflage 2014

Andexer, Frank, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension , Schriftenreihe Sportrecht in Forschung und Praxis Bd. 5, 2009

Hofmann, Karsten, Zur Notwendigkeit einer institutionellen Sportschiedsgerichtes in Deutschland, Schriftenreihe Sportrecht in Forschung und Praxis Bd. 4, 2009

Hilpert, Horst, Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland, 2007

SpuRt 1996, 122

SpuRt 1997, 104

SpuRt 2002, 115

SpuRt 2008, 143

SpuRt 2017, 173

NJW 1995, 583

NJW 2016, 2224

BGHZ 210, 292

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere an Eides statt, dass ich die Diplomarbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat, dass Quellen oder indirekt übernommene Gedanken als solche kenntlich gemacht sind, dass die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde und dass die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit identisch sind, § 24 Abs. 4 FHMeißen-GO.

Pirna, 25. Mai 2018